

Amtsblatt

J 8432 B

Für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

5. April 1989

Nummer 17

NACHRUF

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim trauert um

Herrn Friedrich Wülk

Der Verstorbene war von 1956 bis 1971 erster Bürgermeister der früheren Gemeinde Thierberg.

In all diesen Jahren hat er pflichtbewußt und zielstrebig seine ganze Kraft eingesetzt, um die anstehenden kommunalen Probleme zu lösen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a. d. Aisch, 17. April 1989

Landkreis
Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
Pfeifer
Landrat

Blutspendetermine des Roten Kreuzes im Landkreis

Das Rote Kreuz ruft die Bevölkerung des Landkreises im Alter von 18–65 Jahren auf, sich rege an den nächsten Blutspendeterminen zu beteiligen.

Der Kreisverband des BRK bedankt sich schon heute im voraus herzlich für die Bereitschaft zur Blutspende, damit der Bedarf, der ständig steigt, gedeckt werden kann.

Die Termine sind wie folgt:

Donnerstag, den 11. Mai 1989	
Neustadt a. d. Aisch, Grundschule	17.00–21.00 Uhr
Freitag, den 17. Mai 1989	
Reichsteinach, Brauerei Gasthof »Zur Krone«	18.00–21.00 Uhr
Samstag, den 1. Juni 1989	
Markt Erlbach, Volksschule	17.00–21.00 Uhr
Montag, den 5. Juni 1989	
Reichspeck, Volksschule	17.00–20.30 Uhr
Donnerstag, den 15. Juni 1989	
Offenheim, Kreisberufsschule, Fernwasserstr.	17.00–21.00 Uhr
Freitag, den 16. Juni 1989	
Reichsbernheim, Volksschule	18.00–21.00 Uhr
Montag, den 19. Juni 1989	
Bad Windsheim, Kreisberufsschule, Galgenbuckweg	17.00–21.00 Uhr
Freitag, den 20. Juni 1989	
Reichshausen, Im Rathaus	17.30–21.00 Uhr
Freitag, den 27. Juni 1989	
Reichskirchen, Volksschule	17.00–21.00 Uhr
Freitag, den 30. Juni 1989	
Reichsbernheim, Neue Volksschule	18.00–21.00 Uhr

EAPL 544-00
LkrABl Nr. 17/1989

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken beschlossene Änderung der Verbandssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 31. März 1989, Nr. 6, amtlich bekannt gemacht.

Sie trat am 1. April 1989 in Kraft.

EAPL 636-200
LkrABl Nr. 17/1989

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bad Windsheim (Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim) zum Schutze des Wassers der Einzelwasserversorgungsanlage der Firma Franken-Brunnen

Das Landratsamt erläßt aufgrund des Art. 36 Nr. 2 Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. d. Bek. vom 18. 9. 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit wird für die Einzelwasserversorgungsanlage der Firma Franken-Brunnen in der Stadt Bad Windsheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus 2 Fassungsbereichen und 1 engeren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen einen Teil der Grundstücke Fl.St.Nr. 2110 und 2111, Gemarkung Bad Windsheim. Sie haben ein Ausmaß von rd. 10 m × 10 m.

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt einen Teil der Grundstücke Fl.St.Nr. 2110 und 2111, Gemarkung Bad Windsheim.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1:5000) eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und im Rathaus der Stadt Bad Windsheim niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (6) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	
1.2 Gülle- oder Jaucheaufbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgetrennten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Gülle- oder Jaucheaufbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldüngern, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten	
1.6 Massentierhaltung	verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.80 (BGBI I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbezeichnung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone-	I	II
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung.	v e r b o t e n	
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Düngestätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen

	im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	I	II
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>		
4.1 Bergbau	v e r b o t e n	
4.2 Durchführung von Bohrungen		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
4.5 Wannenwaschen und Wechsel	v e r b o t e n	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.10 Stelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.		
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>		
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind; die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

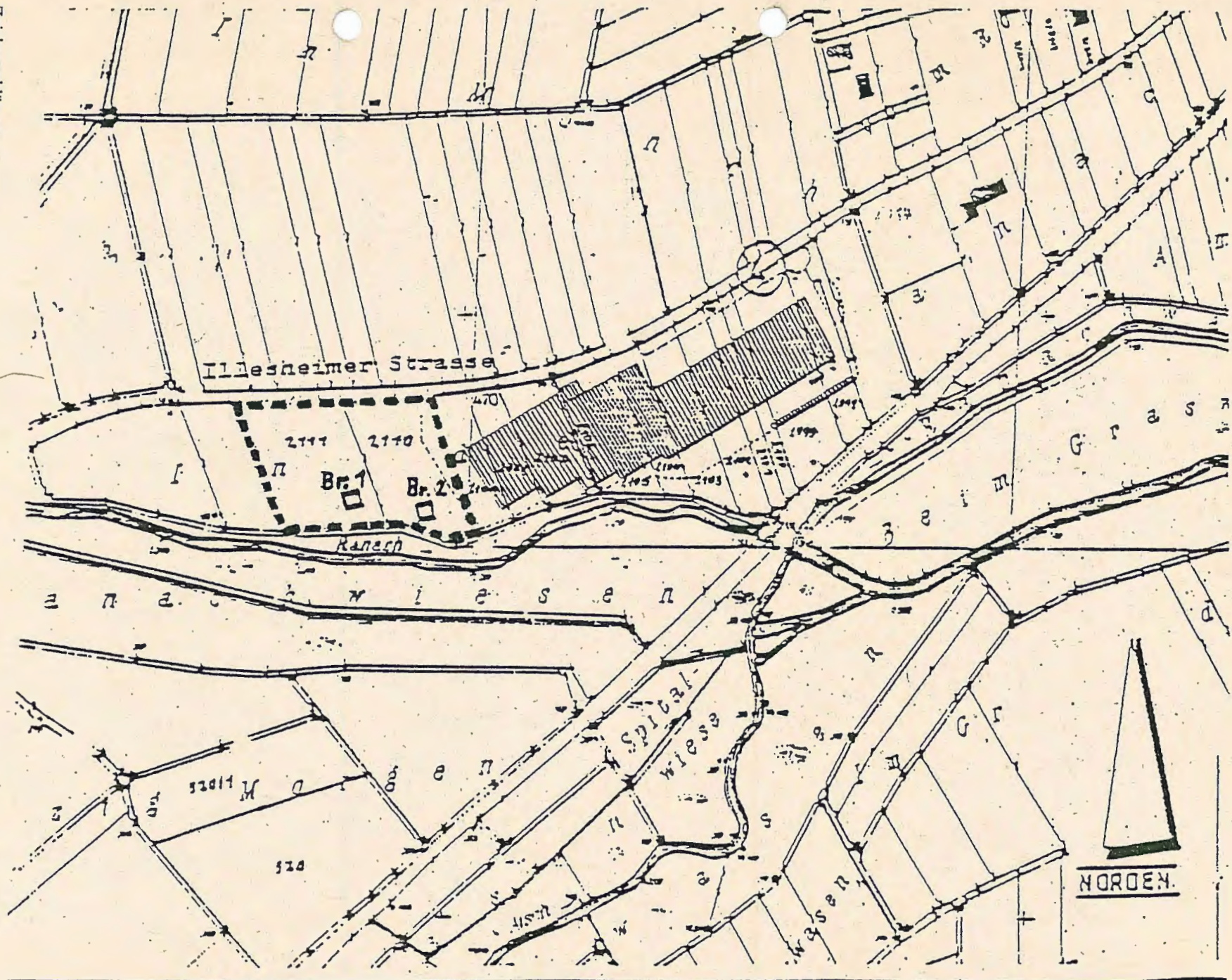
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

Scheinfeld, 23. 3. 1989

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
– Dienststelle Scheinfeld –

Schwab
Oberbürgermeister



Zeichenerklärung:

— Fassungsbereich
 --- engere Schutzzone

EAPL 642-00
 LKrsABI Nr. 17/1989